



**Bekanntmachung**  
**der 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Grünstadt**  
**für das Jahr 2020 vom 27. Oktober 2020**

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	30.632.723	-636.100	29.996.623
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	33.082.362	-512.460	32.569.902
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.449.639	-123.640	-2.573.279
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-699.110	-123.640	-822.750
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.041.100	-1.032.900	2.008.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.831.250	-601.800	5.229.450
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.790.150	-431.100	-3.221.250
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.489.260	554.740	4.044.000

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro auf	0 Euro,
verzinsten Kredite	von bisher	2.790.150 Euro auf	3.221.250 Euro,
zusammen	von bisher	2.790.150 Euro auf	3.221.250 Euro.

**§ 3 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 82.557.232 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 82.079.450 Euro und zum 31.12.2020 79.506.171 Euro.



Die übrigen Festsetzungen der §§ 3 bis 6 und 8 bis 11 der Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt für das Jahr 2020 bleiben unverändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit ausgefertigt und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt, den 27. Oktober 2020

**Klaus Wagner**  
Bürgermeister

Hinweis:

*Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 14.10.2020 zur Festsetzung in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: „der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3.000.000 € (bisher: 2.000.000 €), deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird gemäß § 103 Abs. 2 GemO i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO sowie der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO genehmigt. Der Gesamtbetrag der Kredite ist in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit insgesamt 3.221.250 € ausgewiesen. Bereits in der Haushaltsgenehmigung 2020 vom 26.02.2020 wurde daraufhin gewiesen, dass vor dem Hintergrund der ausgewiesenen finanziellen Entwicklung der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Haushaltsjahr 2020 auf 2.000.000 € begrenzt wird. In der Haushaltsverfügung wurde dargestellt, dass ein Mehrbedarf im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 detailliert zu begründen ist. Aufgrund der Ausführungen zum Nachtrag wurde dem Mehrbedarf zugestimmt.*

*Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.11.2020 bis 12.11.2020 zu den Sprechzeiten montags, dienstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Kreuzerweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24 öffentlich aus. Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage [www.gruenstadt.de](http://www.gruenstadt.de).*

*Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stände gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stände gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

*Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*